

REGIONALPLAN LEIPZIG-WESTSACHSEN

„Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“

Entwurf für das Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG

(Stand: 07.03.2025)

Herausgeber/Bearbeitung:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67A
04347 Leipzig

Telefon: (03 41) 33 74 16 11
Telefon: (03 41) 33 74 16 13

www.rpv-west-sachsen.de

Inhalt

Teil 1 – Festlegungen mit Begründungen

VERFAHRENSÜBERSICHT	2
VORBEMERKUNGEN	3
5 Technische Infrastruktur	5
5.1 Energieversorgung	5
5.1.2 Windenergienutzung	5
5.1.4 Nutzung solarer Strahlungsenergie	19
VERZEICHNIS DER IM PLAN VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN	24

ZEICHNERISCHE FESTLEGUNGEN (KARTEN)

Festlegungskarten

Karte 1:	Windenergiegebiete
Karte 2:	Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes

ANHANG

Anhang 1:	Vorranggebiete Windenergienutzung
Anhang 2:	Braunkohlenpläne (Verfahrensstand)
Anhang 3:	Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten

Teil 2 – Umweltbericht

Teil 3 – Zusammenfassende Erklärung

(Nicht Bestandteil dieses Entwurfs, Erstellung erfolgt vor dem Satzungsbeschluss.)

Verfahrensübersicht

Beschluss der Verbandsversammlung (VII/VV 06/01/2021) zur „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen	03.12.2021
Erstellung des Rohentwurfs für die Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG	06/2023
Beschluss der Verbandsversammlung (VII/VV/12/01/2023) zur Offenlegung des Rohentwurfs und zur Beteiligung bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG	30.06.2023
Offenlegung und Beteiligung nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG	28.08. - 27.10.2023
Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	10/2023 - 02/2024
Beschlüsse der Verbandsversammlung (VII/VV/15/01/2024 und VII/VV/16/01/2024) zur Abwägung für die im Verfahren nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	15.03.2024 (Teil 1) 31.05.2024 (Teil 2)
Entwurfserstellung für die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG einschließlich Umweltbericht	06/2024-02/2025
Beschluss der Verbandsversammlung (VIII/VV/02/01/2025) für die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG	28.03.2025
Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG	
Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	
Beschluss der Verbandsversammlung (xxxxxx) zur Abwägung für die im Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	
Überarbeitung des Planentwurfs	
ggf. Beschluss der Verbandsversammlung (xxxxxx) für die Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG	
ggf. Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG	
ggf. Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	
ggf. Beschluss der Verbandsversammlung (xxxxxx) zur Abwägung für die im Verfahren nach § 9 Abs. 3 ROG vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	
ggf. Überarbeitung des Planentwurfs	
Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 2 SächsLPIG	
Inkrafttreten der Teilfortschreibung nach § 11 Abs. 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 4 SächsLPIG	12/2027

Vorbemerkungen

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen (RPV) hat am 03.12.2021 den Beschluss zur Aufstellung der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen gefasst (Beschluss VII/VV 06/01/2021). Die Fortschreibung gründet sich auf den Anpassungsbedarf regionalplanerischer Festlegungen zur Windenergienutzung sowie zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an die im Energie- und Klimaprogramm (EKP) Sachsen 2021 enthaltenen klima- und energiepolitischen Vorstellungen mit aktualisierten Ausbauzielen für die erneuerbaren Energien bis 2030.

Auf Bundes- und Landesebene bestehen zudem grundlegend neue Rahmenseetzungen und gesetzliche Handlungsaufträge zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, die durch die Regionalplanung umzusetzen sind. Mit der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ stellt sich der Regionale Planungsverband diesen Handlungsaufträgen in der Region Leipzig-West Sachsen.

Für die „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ sind dabei insbesondere folgende rechtliche Rahmenbedingungen und fachliche Grundlagen relevant:

- Baugesetzbuch vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), Inkrafttreten ab 01.01.2024
- Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 – Masterplan Energie und Klimaschutz – Leitlinien und Strategie der Sächsischen Staatsregierung zur sächsischen Energie- und Klimapolitik bis 2030, Sächsisches Ministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 01.06.2021 sowie und dazugehöriger Maßnahmenplan (Stand 04.07.2023)
- Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Energiesofortmaßnahmegesetz) vom 20.07.2022 (BGBl. Teil I, Nr. 28), Inkrafttreten ab 01.01.2023 – zur besonderen Bedeutung erneuerbarer Energien von übergeordnetem Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, sog. Wind-an-Land-Gesetz (WaLG), vom 20.07.2022 (BGBl. Teil 1, Nr. 28), Inkrafttreten ab 01.02.2023 – zur Neuregelung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und dessen planungsrechtliche Integration in Baugesetzbuch (BauGB) und Raumordnungsgesetz (ROG)
- 4. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGÄndG) vom 20.07.2022 (BGBl. Teil I, Nr. 28), Inkrafttreten ab 29.07.2022 – zur Öffnung von LSG für die Windenergienutzung sowie zur bundeseinheitlichen Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung von Windenergieanlagen
- Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Energiesicherungsgesetz) vom 08.10.2022 (BGBl. Teil I, Nr. 37), Inkrafttreten ab 13.10.2022 – zu Sondervorschriften Repowering im Bundesimmissionsschutzgesetz
- Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. Teil I, Nr. 6), Inkrafttreten ab 01.01.2023 – zur Erleichterung des Ausbaus der erneuerbaren Energien auf Tagebauflächen sowie mit Änderungen zum BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen
- Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) – zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen zum Ausbau der erneuerbaren Energien und Verfahrenserleichterung in Windenergiegebieten
- 4. Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 01.06.2022 (SächsGVBl. S. 366), Inkrafttreten ab 01.06.2022 – zur Abweichung von der Außenbereichsprivilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 BauGB durch landesgesetzliche Mindestabstandsregelung
- Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024, sog. Haushaltsbegleitgesetz (HBG) 2023/2024 vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) – zur landesgesetzlichen Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und im Sächsischen Landesplanungsgesetz (SächsLPIG)
- Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023
- Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 09.09.2024, BT-Drs. 20/12785); Artikel 1 Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG-E) und Artikel 6 Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG-E)

Mit der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ werden die in Kapitel 5.1.2 „Windenergienutzung“ und 5.1.4 „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ enthaltenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen des seit dem 16.12.2021 verbindlichen Regionalplans Leipzig-West Sachsen fortgeschrieben und an die geltenden gesetzlichen Anforderungen angepasst. Das Planungsgebiet des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen besteht aus der kreisfreien Stadt Leipzig sowie den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen.

Die „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen besteht aus drei Teilen.

- Teil 1 enthält die Festlegungen und Begründungen. Darin sind die Ziele und Grundsätze zur Windenergienutzung sowie zur Nutzung solarer Strahlungsenergie für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen verankert. Die Ziele und Grundsätze enthalten die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Windenergienutzung sowie zur Nutzung solarer Strahlungsenergie für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen einschließlich deren Begründungen. Ziele der Raumordnung sind mit Z gekennzeichnet. Grundsätze der Raumordnung sind mit G gekennzeichnet.
- Teil 2 enthält den Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung.
- Teil 3 enthält die Zusammenfassende Erklärung, die der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen nach § 11 Abs. 3 ROG beizufügen ist (*wird vor dem Satzungsbeschluss erstellt*).

Mit der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ werden die Plansätze der Kapitel 5.1.2 „Windenergienutzung“ und 5.1.4 „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ des bestandskräftigen Regionalplans Leipzig-West Sachsen sowie die in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie vollständig durch neue, sachliche und räumliche Festlegungen ersetzt. Die Plansätze des Kapitels 5.1.2 und deren Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB treten mit der Feststellung des regionalen Teilflächenziels nach § 4a Abs. 2 SächsLPIG und dem Erreichen des gesetzlich bestimmten Flächenbeitragswerts in der Planungsregion außer Kraft.

Stellungnahme

Verhältnis zu Braunkohlen- und Sanierungsrahmenplänen

Braunkohlenpläne, die für stillgelegte Tagebaue als Sanierungsrahmenpläne aufzustellen sind, sind nach § 5 Abs. 1 SächsLPIG Teilregionalpläne. Sie regeln insbesondere den Abbau von Braunkohle durch Ausweisung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie die Grundzüge zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft.

In den Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplänen sind „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ festgelegt. Die „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ sind die Bereiche bergbaulich verritzter und aufgehaldeter Flächen sowie unmittelbar angrenzende räumlich und sachlich durch die Bergbautätigkeit oder die Wiedernutzbarmachung berührte Gebiete. Innerhalb dieser Bereiche erfolgen in den Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplänen „Originärausweisungen“ für die Nutzungsarten Braunkohlenabbau, Arten- und Biotopschutz, Erholung, Landwirtschaft, Waldmehrung und Waldschutz sowie Hochwasserschutz (Rückhaltebecken) und Deponie bzw. die diesen Funktionen dienenden Festlegungen. Für die Anwendung dieser „Originärausweisungen“ sind daher die jeweiligen Braunkohlenpläne maßgebend (vgl. **Anhang 2**). Alle weiteren Festlegungen, wie z. B. zur Nutzung erneuerbarer Energien, erfolgen stets originär im Regionalplan.

Stellungnahme

Umweltprüfung

Nach § 8 Abs. 1 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPIG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. In dem dabei zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt haben wird, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG umfasst die Umweltprüfung zugleich die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Ziele und Grundsätze der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts festgelegt. Der Umweltbericht ist dem Plan als **Teil 2** beigefügt.

Stellungnahme

5 Technische Infrastruktur

5.1 Energieversorgung

5.1.2 Windenergienutzung

- Karten** Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind in Karte 1 „Windenergiegebiete“ ausgewiesen.
„Schutzbedürftige Bestandteile von Landschaftsschutzgebieten mit besonderer Landschaftsbild-, Freiraumschutz- oder Erholungsfunktion“, „Schutzbedürftige störungsarme Bestandteile der Heidelandschaften“ und „Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten“ sind in Karte 2 „Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes“ ausgewiesen. Stellungnahme
- Hinweise** Vorranggebiete Windenergienutzung sind in Anhang 1 näher bestimmt.
Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, Vorranggebiete für den Rohstoffabbau, Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) sowie Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz sind in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen festgelegt.
Diesen Nutzungen dienende Festlegungen in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ sowie Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) sind in den Braunkohlenplänen als räumliche und sachliche Teilregionalpläne (vgl. Anhang 2) festgelegt.
Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten sind als Anhang 3 beigefügt. Stellungnahme
- G 5.1.2.1** Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen soll in den Vorranggebieten Windenergienutzung konzentriert werden. Stellungnahme
- G 5.1.2.2** In den Vorranggebieten Windenergienutzung sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung des Windenergiepotenzials erreicht wird. Dazu sollen Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik errichtet werden. Stellungnahme
- Z 5.1.2.3** Das Hinausragen der Rotorblätter von Windenergieanlagen über die Grenzen der Vorranggebiete Windenergienutzung ist zulässig („Rotor-out-Gebiete“). Stellungnahme
- Z 5.1.2.4** Festsetzungen zur Höhe von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung sind innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht zulässig. Stellungnahme
- Z 5.1.2.5** In den Vorranggebieten Windenergienutzung ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausnahmsweise zulässig, sofern die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen, Sicherung und Wartung sowie das Repowering gewährleistet werden.
Die Festlegungen zur Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Kapitel 5.1.4 Nutzung solarer Strahlungsenergie bleiben davon unberührt. Stellungnahme
- Z 5.1.2.6** Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung ist innerhalb folgender Gebiete unzulässig:
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
 - Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten
 - Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) Tagebau Vereinigtes Schleenhain
 - Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)
 - Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz
 - schutzbedürftige Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Landschaftsbild-, Freiraumschutz- oder Erholungsfunktion
 - schutzbedürftige störungsarme Bestandteile der Heidelandschaften
 - Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten
- Stellungnahme

- Z 5.1.2.7** In den Vorranggebieten Windenergienutzung Nr. 78, 79a, 79b, 80, 81, 82a, 82b, 83a, 83b, 83c, 84a, 84b, 85, 86, 87, 88a, 88b, 88c, 89a und 89b sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Belange der Flugsicherung zu beachten. **Stellungnahme**
- Z 5.1.2.8** Im Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 74b sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen militärisch erforderliche Radarmindestführhöhen zu beachten. **Stellungnahme**
- Z 5.1.2.9** Die Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 1, 2, 3, 4a, 4b, 4c, 5a, 5b, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14a, 14b, 15, 16a, 16b, 17, 19, 20, 21, 23a, 23b, 23c, 23d, 25, 26d, 27a, 27b, 28, 29a, 28b, 32, 34a, 34b, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45a, 45b, 46a, 46b, 48, 49, 50a, 50b, 53a, 53b, 53c, 57, 59a, 59b, 65, 66a, 66b, 67, 68a, 68b, 68c, 68d, 69a, 71, 72, 73, 74a, 78, 79a, 79b, 80, 81, 82a, 82b, 83a, 83b, 83c, 84a, 84b, 85, 86, 87, 88a, 88b, 88c, 89a, 89b, 90 und 91 sind zugleich Beschleunigungsgebiete. **Stellungnahme**
- Z 5.1.2.10** Die in Anhang 3 benannten Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu beachten. **Stellungnahme**

Begründung zu 5.1.2 Windenergienutzung

Vorranggebiete Windenergienutzung und zu Grundsatz 5.1.2.1

Um die bundespolitischen Klimaschutzziele und die Energiewende in Deutschland zu erreichen, hat die Bundesregierung mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beschlossen, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien deutlich zu steigern. Im Jahr 2030 sollen 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen (§ 1 Abs. 2 EEG). Dies erfordert einen stärkeren Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Die Windenergie an Land spielt dabei eine wesentliche Rolle. Um die Windenergienutzung in Deutschland weiter auszubauen, sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt und hierfür notwendige Ausbauflächen bereitgestellt werden.

Seit 01.02.2023 ist das sog. „Wind-an-Land-Gesetz“ in Kraft, um den Ausbau der Windenergienutzung in Deutschland zu erhöhen und zu beschleunigen sowie fachrechtlich zu regeln. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist der Betrieb von Windenergieanlagen nunmehr als überragendes öffentliches Interesse bestimmt und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). Um die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau der Windenergienutzung zu verbessern, wurden den Bundesländern im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung (sog. Flächenbeitragswerte) vorgegeben (§ 3 Abs. 1 WindBG). Für den Freistaat Sachsen ist danach ein Flächenbeitragswert von 1,3 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 sowie ein Flächenbeitragswert von 2,0 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032 zu erreichen (Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG).

Im Freistaat Sachsen ist die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Sächsischen Landesplanungsgesetz (SächsLPlig) geregelt. Hiernach obliegt die Flächenausweisung zum Erreichen der gesetzlich bestimmten Flächenbeitragswerte in Sachsen den Regionalen Planungsverbänden als Pflichtaufgabe (§ 4a Abs. 1 SächsLPlig). In den Planungsregionen sind hierzu regionale Teilflächenziele (abweichend von § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage WindBG) bereits bis zum 31.12.2027 zu erfüllen und dafür mindestens 2,0 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG in den Regionalplänen auszuweisen (§ 4a Abs. 2 SächsLPlig). Bundes- und Landesgesetzgeber haben zur Vereinfachung und Rechtssicherheit der Windenergieflächenplanung zudem einen „Paradigmenwechsel“ beschlossen und eine grundlegende Änderung der Planungssystematik gesetzlich verankert. Windenergiegebiete im Sinne § 2 Nr. 1 WindBG sind nunmehr ohne Ausschlusswirkung auf Grundlage einer „Positivplanung“ auszuweisen. Diese sind entsprechend § 4a Abs. 2 Satz 2 SächsLPlig als Vorranggebiete festzulegen. **Stellungnahme**

Primäre Ziele der Windenergieflächenplanung in der Region Leipzig-West Sachsen sind sowohl die fristgerechte Erfüllung des landesgesetzlichen Pflichtauftrages zum regionalen Teilflächenziel als auch eine raumverträgliche und rechtssichere Steuerung der privilegierten Windenergienutzung im Außenbereich. Die Positivplanung zum Erreichen des gesetzlichen Flächenbeitragswertes wurde in der Planungsregion gemäß den Vorschriften zur Gebietsausweisung nach § 7 Abs. 2 ROG umgesetzt. Erkennbare wirtschaftliche und soziale Nutzungsinteressen und ökologische Raumfunktionen in der Region wurden hierzu im Sinne einer nachhaltigen, ausgewogenen Raumentwicklung gemäß § 1 ROG aufeinander abgestimmt und untereinander abgewogen, um geeignete Windenergiegebiete zu ermitteln, in denen die Windenergienutzung privilegiert verwirklicht werden kann. Dies erfolgte auf der Grundlage eines gesamtträumlichen Planungskonzeptes unter Abwägung nutzungsfördernder sowie -konfligierender Festlegungskriterien. Diese wurden durch den Regionalen Planungsverband regionalspezifisch ermittelt und im regionalen Diskurs unter einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung abgewogen. Hierbei wurden die Flächeneignung und raumbedeutsame Vorprägungen besonders gewichtet, aber auch soziale und umweltrelevante Schutzbedarfe sichergestellt,

ohne dadurch eine Überlastung einzelner Teilräume in der Region zu bewirken und allen Teilräumen eine raumverträgliche und nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Das gesamtäumliche Planungskonzept soll sicherstellen, dass geeignete und kommunal unterstützte Flächenpotenziale bestmöglich genutzt und absehbare raumordnerische Konflikte zugleich minimiert werden. Aufgrund der mit der Windenergienutzung verbundenen Auswirkungen für Mensch und Umwelt sind dabei insbesondere die Belange des Immissionsschutzes, des Natur- und Freiraumschutzes sowie des besonderen Artenschutzes, aber auch fachrechtlich bestimmte Gebote berücksichtigt.

Stellungnahme

Mit der Umstellung auf eine Positivplanung zum Erreichen des Flächenbeitragswertes erhöht sich der Ermessensspielraum des Regionalen Planungsverbandes als zuständiger Planungsträger. Für die Rechtswirksamkeit der Vorranggebiete Windenergienutzung ist es unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind (§ 249 Abs. 6 BauGB). Bei der Ermittlung der geeigneten Flächen für die Windenergienutzung und deren Ausweisung als Vorranggebiete hat der Regionale Planungsverband nachfolgende Planungsprämissen zugrunde gelegt:

- Erneuerbare Energien werden entsprechend § 2 Satz 2 EEG als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht. Damit wird der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien entsprochen, die nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Der Windenergienutzung wird in der Planungsregion zum Erreichen des gesetzlich bestimmten Flächenbeitragswertes ein besonderes Gewicht eingeräumt.
- Vorrang- und Eignungsgebiete des Regionalplans Leipzig-West-sachsen (Bestandsgebiete) sowie Repoweringgebiete um Bestandsanlagen außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete sind bei der Abwägung mit öffentlichen und privaten Belangen unter Berücksichtigung ihrer Vorprägung besonders zu gewichten. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Überleitungs- und Sonderregelungen für das Repowering (§§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB; § 84 Abs. 4 SächsBO). Geeignete Teilflächen dieser Gebiete sind bevorzugt als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Dies dient sowohl dem Bestandsschutz, der Wahrung der lokalen Akzeptanz als auch einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme.
- Flächenpotenziale in Bereichen aktiver Braunkohlentagebaue („Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ und „Tagebau Profen“) außerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) sind bestmöglich zu nutzen. Eine effiziente Nachnutzung von Braunkohlentagebauflächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien wird bundespolitisch unterstützt. Allerdings dürfen durch den Ausbau der Windenergienutzung die bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen nicht beeinträchtigt werden.
- Kommunale Planungsabsichten sind unter Berücksichtigung ihrer Flächeneignung und Raumverträglichkeit bei der Gebietsauswahl besonderes zu gewichten. Damit soll die kommunale Beteiligung im Rahmen der Windenergieflächenplanung gestärkt und die Akzeptanz für die Windenergienutzung in der Region erhöht werden.
- Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind unter Beachtung ihrer Flächeneignung räumlich ausgewogen festzulegen. Hierdurch sollen unverhältnismäßige Konzentrationen und Betroffenheiten von Teilräumen bestmöglich vermieden werden (Überlastungsschutz). Dies ermöglicht, die Energieversorgung zu dezentralisieren und einen Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der gesamten Planungsregion zu leisten sowie kommunale Wertschöpfungen zu unterstützen.

Stellungnahme

Festlegungskriterien

Nutzungsbefördernde Kriterien (Gunstbereiche)

- (G1) Vorrang- und Eignungsgebiete (VEG) für die Windenergienutzung
Übernahme geeigneter Teilflächen der ausgewiesenen VEG für die Windenergienutzung des Regionalplans Leipzig-West-sachsen unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes, der lokalen Akzeptanz, der technologischen Vorprägungen sowie der gesicherten Infrastrukturerschließung
Hierbei wurden sowohl das Erfordernis der Flächenreduzierung aufgrund des Entfallens der Höhenbeschränkungen als auch geeignete Erweiterungspotenziale berücksichtigt.
- (G2) Flächen für das Repowering um Bestandsanlagen außerhalb der VEG für die Windenergienutzung
Ausweisung geeigneter Repoweringflächen, die planerisch auf Grundlage von § 249 Abs. 3 BauGB („2H-Regelung“ i. V. m. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der geänderten Fassung vom 24.09.2021 – BGBl. I S. 4458) bestimmt sind
Unter besonderer Gewichtung des Bestandsschutzes, der technologischen Vorprägung sowie der gesicherten Infrastrukturerschließung sowie der gesetzlichen Sonderprivilegierungen für das Repowering (§§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB; § 84 Abs. 4 SächsBO) wurde für die o. g. Repoweringflächen abweichend von F2 ein vorsorglicher Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung nach § 84 Abs. 2 SächsBO sowie zu Bauflächen zum Zwecke des Wohnens in Bebauungsplänen berücksichtigt. Damit wird sowohl der Vermeidung einer deutlichen Schlechterstellung der betroffenen Ortsteile als auch dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung gemäß LEP Z 5.1.1 entsprochen.
- (G3) Flächen in Nachbarschaft zu bestehenden oder geplanten Windenergiegebieten benachbarter Regionen
Ausweisung geeigneter Flächen zur Nutzung regionsübergreifender Flächenpotenziale unter Berücksichtigung der technologischen Vorprägung und der gesicherten Infrastrukturerschließung

Hierbei wird insbesondere dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung gemäß LEP Z 5.1.1 entsprochen.

- (G4) Flächen mit technogener Vorprägung der Landschaft
geeignete Flächen in Nachbarschaft zu bereits baulich oder infrastrukturell vorgeprägten Räumen (Verkehrstrassen, Freileitungen, Gewerbe- und Industriegebiete etc.) zur Nutzung von Bündelungspotenzialen und Synergieeffekten; hierbei sind die technologischen Vorprägungen, bestehende Infrastrukturerschließung, ressourcenschonende Freirauminanspruchnahme sowie die Bereitstellung einer dezentralen Energieversorgung für ansässige energieintensive Unternehmen und Möglichkeiten der Direktvermarktung besonders zu gewichten
- (G5) Flächenpotenziale in Bereichen aktiver Braunkohlentagebaue („Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ und „Tagebau Profen“)
Ausweisung geeigneter Flächen außerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Bereich der o. g. Braunkohlenpläne
Hierbei werden umweltrelevante Vorbelastungen, die vorhandene Infrastrukturerschließung, die gute Netzanbindung und die zumeist geringere Nachbarschaftsbetroffenheit aufgrund hoher Siedlungsabstände besonders gewichtet, zugleich aber die Erfordernisse der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen sichergestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im sächsischen Teil des Tagebaus Profen der Braunkohlenabbau bereits seit 2005 abgeschlossen ist.
- (G6) Flächen mit kommunalen Planungsabsichten
Ausweisung geeigneter Flächen im Außenbereich, für die kommunale Planungsinteressen zum Ausbau der Windenergienutzung bestehen, welche in die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien eingebracht wurden
Hierbei sind sowohl Belange der Raumverträglichkeit als auch kommunale Entwicklungsinteressen und Möglichkeiten einer dezentralen Energieversorgung und kommunalen Wertschöpfung zu berücksichtigen.

Nutzungskonfigurierende Kriterien (Freihaltungsbereiche)

Stellungnahme

Siedlung/Bebauung:

- (F1) Bebaute Flächen
Freihaltung von bebauten Siedlungsflächen sowie Bebauungsplangebiet, da diese keinen für die Windenergienutzung privilegierten Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB darstellen
 - Bebauung im Zusammenhang bebauter Ortsteile; zulässige Einzelgebäude; Gewerbe- und Industriegebiete; landwirtschaftliche Betriebsstätten; Photovoltaikfreiflächenanlagen
 - in Kraft getretene Bebauungspläne nach § 30 BauGB (außer Bebauungspläne für die Windenergienutzung) sowie Satzungen nach § 34 BauGB
- (F2) Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung
Freihaltung von vorsorglichen Mindestabständen zur Wohnbebauung nach § 84 Abs. 2 SächsBO, für die eine Abweichung von der Privilegierung auf Grundlage von § 249 Abs. 9 BauGB (Länderöffnungsklausel) zulässig ist, um betriebsbedingte Beeinträchtigungen (v. a. Schall, Schattenwurf, Lichtimmissionen) für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu vermeiden
Diese bemessen sich zu den jeweils nächstgelegenen Wohngebäuden bzw. zulässigen Baugrenzen unter Beachtung der Ausnahmeregelung für Bestandsgebiete (G1) sowie Repoweringflächen (G2)
 - Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB (§ 84 Abs. 2 Nr. 1)
 - Wohngebäude innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB (§ 84 Abs. 2 Nr. 2)
 - zulässige Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht (§ 84 Abs. 2 Nr. 3)
- (F3) Mindestabstand von 1.000 m zu Klinik-, Kur- und Pflegeeinrichtungen
Freihaltung eines vorsorglichen Mindestabstandes zu schutzbedürftigen Einrichtungen des stationären Aufenthaltes (Krankenhäuser; Kur- und Rehakliniken; stationäre Pflegeeinrichtungen), die in besonderem Maße dem Schutzgut Mensch und der menschlichen Gesundheit dienen; diese bemessen sich zum nächstgelegenen Gebäude der o. g. Einrichtungen unter Beachtung der Ausnahmeregelung für Bestandsgebiete (G1) und Repoweringflächen (G2)
- (F4) Mindestabstand von 600 m zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich mit weniger als 5 Wohngebäuden
Freihaltung eines vorsorglichen Mindestabstandes zum Zwecke der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme, der sich aus dem öffentlichen Belang der optisch bedrängenden Wirkung (§ 35 Abs. 3 BauGB) begründet und gemäß der Abstandsregelung nach § 249 Abs. 10 BauGB im Nahbereich von Windenergieanlagen einen Abstand zur benachbarten Wohnbebauung sicherstellt, der mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht
Als Bemessungsgrundlage wurden marktfähige Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik mit einer Gesamthöhe von 240 - 270 m zugrunde gelegt und überschlägig ein Vorsorgeabstand von 600 m zum nächstgelegenen zulässigen Wohngebäude bestimmt.

Verteidigung:

- (F5) Vorranggebiete Verteidigung (RPI L-WS, Karte 14)
Freihaltung der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete Verteidigung (Standortübungsplätze, Kasernen etc.)
Diese sind ausschließlich für die militärische Nutzung festgelegt und tragen dem besonderen Erfordernis der Landesverteidigung Rechnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG). Militärische Sicherheitsbereiche sind für den öffentlichen Zutritt gesperrt. Sie stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.
- (F6) Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf (Sachsen-Anhalt/Brandenburg) - militärischer Flugverkehr
 - Freihaltung eines 3-km-Korridors entlang der Tiefflugstrecke des Hubschraubergeschwaders am Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf
 - Freihaltung des Flugbeschränkungsgebietes (ED-R 70) des Standortübungsplatzes Holzdorf
 - Kursführungsmindesthöhen (MVA) des Fliegerhorstes Schönewalde/Holzdorf: maximale Bauhöhe 300 m über NHN und weniger

Ziviler Luftverkehr:

- (F7) Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze einschließlich Bauschutzbereiche
Freihaltung von Luftverkehrsanlagen und angrenzender Bauschutzbereiche zur Wahrung der Belange des zivilen Luftverkehrs gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
Bauschutzbereiche nach § 12 LuftVG dienen der Freihaltung von Hindernissen im Umfeld der Flugverkehrsanlagen. Zur Gewährleistung eines sicheren Luftverkehrs werden folgende Nahbereiche vorsorglich freigehalten:
 - Start- und Landeflächen sowie die sie umgebenden Sicherheitsstreifen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LuftVG)
 - Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle (LEJ) und des Verkehrslandeplatzes Leipzig-Altenburg Airport (AOC) in einem Radius von 6 km um den Flughafenbezugspunkt sowie im Anflugsektor bis 10 km
 - Baubeschränkungsbereich „Klasse B“ des Verkehrslandeplatzes Böhlen innerhalb des Anflugsektors bis 4 km
 - beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG für die Verkehrs- und Sonderlandeplätze oder Segelfluggelände Oschatz, Riesa-Canitz, Roitzschjora und Taucha in einem Radius von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt
- (F8) Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen
Freihaltung von Schutzbereichen um zivile Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG, die der Kommunikationssicherung im Luftverkehr dienen und die Standards der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation „International Civil Aviation Organisation“ (ICAO) erfüllen
Zur Vermeidung von Störungen, die den Betrieb von Flugsicherungsanlagen und die Navigation im Luftverkehr beeinträchtigen, werden folgende Nahbereiche vorsorglich freigehalten:
 - Anlagenschutzbereich des Flughafenüberwachungsradars Flughafen Leipzig/Halle (ASR/PSR/MSSR) im Abstand bis 5 km um die Anlage
 - Anlagenschutzbereich des stationären (D)VOR-Drehfunkfeuer Flughafen Leipzig/Halle im Abstand bis 3 km um die Anlage
 - Anlagenschutzbereich des Peilers (DF) Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg Airport im Abstand bis 5 km um die Anlage

Infrastrukturtrassen:

- (F9) Autobahnen sowie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen einschließlich Sicherheitsabstand
Freihaltung von Sicherheitsbereichen entlang übergeordneter Trassen des Fernstraßenverkehrs, die ein Anbauverbot für Hochbauten nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie nach Sächsischem Straßengesetz (SächsStrG) beinhalten und einen ungehinderten, sicheren Verkehrsfluss gewährleisten
Windenergieanlagen dürfen in gesetzlichen Anbauverbotszonen weder errichtet werden noch baulich in diese hineinragen. Dies wird durch angemessene Abstände sichergestellt:
 - zu Bundesautobahnen mit einem Sicherheitsabstand von 140 m (Anbauverbotszone von 40 m gemäß § 9 FStrG zuzüglich eines Sicherheitspuffers von 100 m; gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand)
 - zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie diesbezüglichen Vorrangtrassen gemäß LEP, Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ i. V. m. Z 3.2.5 mit einem Sicherheitsabstand von 120 m (Anbauverbotszone von 20 m gemäß § 9 FStG sowie § 24 SächsStrG zuzüglich eines Sicherheitspuffers von 100 m; gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand)
- (F10) Eisenbahnstrecken des öffentlichen Verkehrs einschließlich Sicherheitsabstand
Freihaltung von Bereichen für die Betriebssicherheit von Eisenbahntrassen nach Landeseisenbahngesetz (LEisenbG)
Diese dienen der Störfallvorsorge, der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eisabwurf, Reflektionen, Stroboskop-effekte etc. sowie dem Schutz der technischen Infrastruktureinrichtungen entlang der Strecken. Windenergieanlagen müssen einschließlich ihrer beweglichen Bauteile eine Entfernung von 50 m zu Eisenbahnstrecken des öffentlichen

Verkehrs einhalten (§ 3 Abs. 1 LEisenbG). Dies wird durch einen vorsorglichen Sicherheitsabstand von 150 m (gemessen von der Mitte des nächstgelegenen Gleises) sichergestellt.

- (F11) Hochspannungsfreileitungen einschließlich Sicherheitsabstand
Freihaltung von Bereichen für die Betriebssicherheit des übergeordneten Energienetzes (Hoch- und Höchstspannungsebene), die der Versorgungssicherheit, der Störfallvorsorge und dem Schutz der kritischen Infrastruktur dienen
Unter Berücksichtigung der DIN EN 50341-2-4 2016 werden Hochspannungsfreileitungen mit einem Sicherheitsabstand von 100 m (gemessen von der Trassenachse der Hochspannungsleitung) vorsorglich freigehalten.

Wasser:

- (F12) Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) (RPI L-WS, Karte 12 und Z 4.1.2.16)
Freihaltung der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich), die dem vorrangigen Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Beeinträchtigungen im Hochwasserfall, einem ungehinderten, sicheren Hochwasserabfluss sowie dem Schutz dafür erforderlicher Hochwasserrückhalteräume dienen
- (F13) Oberflächengewässer einschließlich Anbauverbotszone und Gewässerrandstreifen
Freihaltung aller Standgewässer, Bundeswasserstraßen sowie Fließgewässer 1. und 2. Ordnung einschließlich der gesetzlichen Anbauverbotszonen nach § 61 Abs. 1 BNatSchG sowie der Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG
Oberflächengewässer stellen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen und ihrer Bedeutung für die naturnahe Erholung und Freizeitnutzungen, für den Wassertourismus in der Region sowie für die Binnenschifffahrt keine geeigneten Gebiete für die Windenergienutzung dar. Berücksichtigt wurden auch die geplanten Restgewässer des in Fortschreibung befindlichen Braunkohlenplans „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ („Pereser See“, „Groitzscher/Käferhainer See“ und „Neukieritzscher See“) sowie des in Fortschreibung befindlichen Regionalen Teilgebietsentwicklungsplans für den Planungsraum Profen (TEP Profen) der RPG Halle („Domsener See“).
- (F14) Trinkwasserschutz zonen I und II
Freihaltung der Kernflächen der Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I: Fassungsgebiete der Trinkwassergewinnungsanlage; Schutzzone II: engerer Schutzzone); diese sichern die Quantität und Qualität schutzbedürftiger Wasserdarangebote und dienen der öffentlichen Wasserversorgung und dem Wohl der Allgemeinheit (§ 50 WHG); unter Berücksichtigung der „Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete“ (DVGW Regelwerk) besteht für die Schutzzone I ein generelles Veränderungs- und Bauverbot; in der Schutzzone II sind Beeinträchtigungen der schützenden Deckschichten verboten und bauliche Inanspruchnahmen nur beschränkt zulässig

Natur und Landschaft:

- (F15) Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete einschließlich Schutzabstand
Freihaltung der Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete), der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sowie der Naturschutzgebiete (NSG) als Kernflächen des europäischen und nationalen Biodiversitätsschutzes
Diese dienen dem Aufbau und Schutz eines kohärenten ökologischen Schutzgebietsnetzes sowie dem Erhalt gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren natürlichen Lebensräumen und Zugkorridoren. Zugleich sind diese zentrale Verbreitungsgebiete windenergiesensibler, kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Vogel- und Fledermausarten im Sinne § 45b BNatSchG (konkretisiert in den Sächsischen Arbeitshilfen „Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen“ mit Stand 07.03.2024 und „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen“ mit Stand 05.01.2024), für die in einem Nahbereich von durchschnittlich 500 m das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist (§§ 45 Abs. 2 i. V. m. 44 Abs. 1 und Anlage 1 BNatSchG). Unter Berücksichtigung der herausragenden Bedeutung und hohen Schutzbedürftigkeit werden diese einschließlich eines vorsorglichen Schutzabstands von 500 m zur Vermeidung von Störungen, Beeinträchtigungen und Veränderungen im Sinne §§ 23, 33 und 44 BNatSchG freigehalten. Dies entspricht zudem den Voraussetzungen an besonders geeignete Windenergiegebiete im Sinne der Beschleunigungsgebiete und Verfahrensvereinfachungen nach § 6 WindBG.
- (F16) Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz (RPI L-WS, Karte 14 und Z 4.1.1.13 i. V. m LEP, Z 4.1.1.16)
Freihaltung der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie dieser Nutzung dienende Festlegungen in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ gemäß Anhang 2 (Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz; Vorranggebiete Natur und Landschaft)
Insbesondere baubedingte Eingriffe und Versiegelungen, Lebensraumzerschneidung, technogene Überprägung, betriebsbedingte Störungen und Verlärmung, Vergrämung sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Windenergieanlagen sind mit den vorrangigen Zielen einer naturnahen Entwicklung von Flora und Fauna und dem Erhalt der biologischen Vielfalt in diesen Vorranggebieten nicht vereinbar. Dies gilt abweichend nicht für dieser Nutzung dienende Festlegungen in den Bereichen mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ gemäß Anhang 2 (G5).

- (F17) Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz (RPI L-WS, Karte 11 sowie Z 4.1.1.6 bis Z 4.1.1.8)
Freihaltung der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz („Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften“ und „Historisches Jagd- und Teichgebiet Wermsdorf“)
Insbesondere anlagen- und betriebsbedingte Veränderungen des Landschaftscharakters, Landschaftsbildzerschneidung, dominante Fernsichtwirkung und technogene Überprägung durch Windenergieanlagen sind mit den vorrangigen Zielen des Kulturlandschaftsschutzes (RPI L-WS, Z 4.1.1.6 bis Z 4.1.1.8) nicht vereinbar. Dies gilt abweichend nicht für vorgeprägte Bestandsflächen (G1 - G3).
- (F18) schutzbedürftige Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete
Freihaltung der maßgeblichen Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete (LSG), die aufgrund ihrer überragenden Landschaftsbild-, Freiraumschutz- oder Erholungsfunktionen in besonderem Maße dem Schutzzweck dienen und eine hohe Raumempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen aufweisen
LSG stehen einer Ausweisung von Windenergiegebieten bis zum Erreichen der gesetzlichen Flächenbeitragswerte nicht mehr pauschal entgegen (§ 26 Abs. 3 BNatSchG), auch wenn deren Schutzgebietsverordnungen entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Natura-2000-Gebiete sowie Welterbestätten in LSG sind hiervon bundesgesetzlich ausgenommen. In LSG ist dennoch ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich (§ 26 Abs. 1 BNatSchG). Im Fachgutachten der Technischen Universität Dresden „Raumempfindlichkeit in Landschaftsschutzgebieten“ (TU DD, Stand: 11/2024) sind maßgebliche Bestandteile der LSG mit einem hohem Naturschutzwert sowie besonderer kulturlandschaftlicher Prägung oder Erholungsfunktion anhand ihrer gebietsspezifischen Schutzzwecke (Arten- und Biotopschutz, Landschaftserleben, landschaftsgebundene Erholung, Natur- und Kulturerbe) identifiziert. Diese sind in Karte 2 ausgewiesen und als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz vorsorglich freizuhalten.
- (F19) schutzbedürftige, störungsarme Bestandteile der Heidelandschaften (Karte 2)
Freihaltung der schutzbedürftigen, störungsarmen Bestandteile der Heidelandschaften, die als großräumig unzerschnittene Räume von herausragender Wertigkeit für den Natur- und Kulturlandschaftsschutz, die Kohärenzsicherung, für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus sind und ein besonderes Potenzial für den Erhalt und die Entwicklung nachhaltiger naturnaher Landnutzungsformen besitzen
Im „Fachgutachten zu potenziellen Öffnungsflächen von Landschaftsschutzgebieten für Windenergieanlagen sowie Heidelandschaften in der Region Leipzig-West Sachsen“ der Technischen Universität Dresden (TU DD, Stand: 11/2024) sind weiträumig störungsarme, schutzbedürftige Bestandteile der Heidelandschaften mit besonderer kulturlandschaftlicher Bedeutung und regional bedeutsamen Landschaftsbild-, Freiraumschutz- sowie Erholungsfunktionen identifiziert. Diese sind in Karte 2 ausgewiesen und als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz vorsorglich freizuhalten. Dies entspricht auch Ziel 4.1.1.6 (RPI L-WS), die regionalen Kulturlandschaften in ihrer naturräumlichen Eigenart, landschaftlichen Erlebniswirksamkeit und ihren charakteristischen Nutzungsformen gemäß den Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung zu erhalten.
- (F20) Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten
Erkennbare Konflikte mit den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind bereits auf Regionalplanebene maßstabsbezogen zu ermitteln und im Zuge der Eignungs- und Konfliktabwägung (Positivplanung) zu berücksichtigen. Aufgrund der Verfahrenserleichterungen nach § 6 WindBG entfallen für Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten gesonderte artenschutzrechtliche Prüfpflichten im Zulassungsverfahren, sofern eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und die Windenergiegebiete nicht in Natura-2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten liegen. Das Maß der zu erwartenden Betroffenheiten „windenergiesensibler“ Arten gilt als Gradmesser für einen naturverträglichen und artenschutzgerechten Ausbau der Windenergienutzung. Seitens des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) wurden landesweite Fachgrundlagen des Artenschutzes für die Regionalplanebene bereitgestellt (Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e. V./hochfrequent – Meisel & Roßner GbR, Stand: 05/2024), auf deren Datenbasis im Fachgutachten „Besonders bedeutsame Bereiche windenergiesensibler Arten“ der Technischen Universität Dresden (TU DD, Stand: 11/2024) regionalspezifische Schwerpunkträume des Artenschutzes mit einer hohen Konfliktrichtigkeit gegenüber Windenergieanlagen identifiziert wurden. Diese sind in zwei Klassen unterteilt:
 - Freihaltung von Gebieten mit herausragender artenschutzrechtlicher Bedeutung (Klasse I): In diesen Gebieten ist ein außerordentlich hohes Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten und eine sehr hohe Anzahl von Vorkommensschwerpunkten verschiedener windenergiesensibler Arten betroffen. Diese sind generell freizuhalten, sofern nicht bereits angrenzende Vorprägungen durch Windenergieanlagen bestehen (G1 - G3).
 - Freihaltung von Gebieten mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung (Klasse II), sofern diese nicht zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels erforderlich sind: In diesen Gebieten ist ein hohes Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten und eine hohe Anzahl von Vorkommensschwerpunkten verschiedener windenergiesensibler Arten betroffen und/oder Lebensraumkomplexe einzelner, vom Aussterben bedrohter Vogelarten und/oder bedeutsame Zug- und Rastgebiete der Artengruppe Vögel nachhaltig beeinträchtigt.

- (F21) Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht oder ausgewählten Waldfunktionen
Freihaltung von Waldflächen mit überregional bedeutsamen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen
Dem Erhalt der Wälder kommt in der Planungsregion als waldärmste Region in Sachsen eine besondere Bedeutung zu (RPI L-WS, Z 4.2.2.1). Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald soll nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder ermöglicht werden. Zur Beurteilung dient die Fachgrundlage des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft „Bewertung des Waldes nach Waldfunktionen hinsichtlich seiner Standorteignung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG“ (SMEKUL, Stand: 26.04.2023). Wälder der „Kategorie A“ („Ausschlussgebiet“) und „Wälder mit besonderer Erholungsfunktion“ (Waldfunktionenkartierung, Stufe I und II) werden vorsorglich freigehalten. Vom naturschutzfachlichen Kriterium der Kategorie A „Wald in Landschaftsschutzgebieten“ wird aber im Sinne des § 26 Abs. 3 BNatSchG abgewichen und ausschließlich Wälder innerhalb der „schutzbedürftigen Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete“ (F15) berücksichtigt.

Rohstoffabbau:

- (F22) Vorranggebiete Rohstoffabbau einschließlich eines Schutzabstandes bis 300 m bei Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebieten (RPI L-WS, Karte 14 i. V. m. Anhang 2)
Freihaltung der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete Rohstoffabbau
Diese dienen der vorrangigen Zweckbestimmung der Nutzung standortgebundener regionaler Rohstofflagerstätten (LEP, Z 4.2.3.1). Der Schutzabstand von 300 m markiert – ausgehend von erforderlichen Sprengarbeiten – den Gefahrenbereich um Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebiete und ist vorsorglich freizuhalten. Im normalen Steinbruchbetrieb wird davon ausgegangen, dass ein Steinflug nicht weiter als im 300-m-Umkreis auftritt (vgl. „UVU Sprengarbeiten“ und „Abstandserlass Nordrhein-Westfalen“).
- (F23) Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbauflächen) Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain nach Anhang 2, Karte 1 i. V. m. Ziel 03)
Freihaltung bestehender und geplanter Abbauflächen des Braunkohlenbergbaus in der Region, die dem vorrangigen Ziel der Nutzung landesweit bedeutsamer Braunkohlenlagerstätten und einer sicheren Energieversorgung dienen (Stilllegung Kraftwerk Lippendorf mit den Blöcken R und S nach dem Kohleausstiegsgesetz [Anlage 2 zu Teil 5 – Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung] spätestens zum 31.12.2035; damit zeitgleiche Außerbetriebnahme der Kohleförderung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain).

Sonstige:

- (F24) Geotechnische Sperrbereiche
Freihaltung von festgelegten geotechnischen Sperrbereichen gemäß Sächsischer Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO), in denen ein Betretungs- und Befahrungsverbot verfügt ist
Diese dienen der vorrangigen Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der Beseitigung von Störungen aus unterirdischen Hohlräumen, Halden und Restlöchern.
 - Gefahrenabwehr am Speicher Borna (Allgemeinverfügung, Sächsisches Oberbergamt 12/2029)
 - Gefahrenabwehr im Bereich der Hochkippe des ehemaligen Tagebaus Borna Nord (Allgemeinverfügung, Sächsisches Oberbergamt 10/2011)
 - Gefahrenabwehr im Bereich des Braunkohlentiefbaus am Lerchenberg (Stadt Borna 04/2011)
 - Geotechnischer Sperrbereich Bockwitz Hauptrestloch Westböschung (LMBV 11/2001)
- (F25) Seismologische Stationen einschließlich Schutzabstände
Freihaltung von vorsorglichen Schutzabständen um seismologische Stationen zum Schutz der Messnetze der Landeserdbebendienst (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe – BGR) unter besonderer Gewichtung der hochempfindlichen und langjährig betriebenen Breitbandstationen des Deutschen Seismologischen Regionalnetzes (German Regional Seismic Network – GRSN)
 - Schutzabstand von 3 km um seismologische Breitbandstationen des GRSN (CLL – Collm)
 - Schutzabstand von 1 km um Stationen unterhalb des deutschen seismologischen Regionalnetzes

Stellungnahme

Grundlagen

- Landesentwicklungsplan Sachsen (2013)
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021)
- Braunkohlenpläne gemäß Anhang 2
- Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS), (GeoSN Stand: 2024)
- Amtliche Hausumringe des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), (GeoSN, Stand 06/2023)
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen (Stand 01.01.2024)
- Verwaltungsatlas Sachsen 2024

- Daten des Digitalen Raumordnungskatasters (Stand: 07/2024)
- Daten des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stand: 08/2023, 02/2025)
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete Grundschutzverordnungen (SächsABl. S. 1499 sowie SächsABl. S 1513 vom 26.11.2012)
- Naturschutzgebiete (Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem für Geodaten LUIS, Stand: 01/2024)
- Landschaftsschutzgebiete (LUIS, Stand: 01/2024)
- Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen, 1. Fortschreibung (Stand 11/2022)
- Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand: 01/2024)
- Abschlussbericht „Flächenermittlung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz – Erarbeitung artenschutzfachlicher Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen“ (Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e. V./hochfrequent - Meisel & Roßner GbR, Stand 05/2024),
- Fachgutachten „Raumempfindlichkeit in Landschaftsschutzgebieten“. Fachgutachten zu potenziellen Öffnungsflächen von Landschaftsschutzgebieten für Windenergieanlagen sowie Heidellandschaften in der Region Leipzig-West Sachsen (TU Dresden, Stand: 11/2024)
- Fachgutachten „Besonders bedeutsame Bereiche für windenergiesensible Arten“. Zuarbeit der Umweltprüfung zum Kriterium Artenschutz (TU Dresden, Stand: 11/2024)
- Bewertung des Waldes nach Waldfunktionen hinsichtlich seiner Standorteignung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Absatz 3 SächsLPlIG (SMEKUL, Stand: 04/2023)
- Waldfunktionenkartierung (Staatsbetrieb Sachsenforst, Stand: 07/2023)
- Geotechnische Sperrbereiche in Mitteldeutschland (LMBV, Stand: 05/2024)
- Wasserschutzgebiete ((LfULG, Stand: 05/2024)
- Gewässernetz (LfULG, Stand: 12/2024)
- Bauschutzbereiche an sächsischen Flugplätzen (Landesdirektion Sachsen, Stand: 05/2024)
- Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Leipzig-Altenburg Airport (Thüringer Landesverwaltungsamt, Stand: 07/2023)
- Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle und des Verkehrslandeplatzes Leipzig-Altenburg Airport (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung)

Stellungnahme

Vorranggebiete Windenergienutzung sind ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG. In den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung sind die Errichtung und der Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nach Maßgabe des § 249 BauGB privilegiert (Sonderregelungen Windenergie an Land). Die Vorranggebiete Windenergienutzung dienen der Bereitstellung und Sicherung geeigneter Flächen für den Ausbau der Windenergienutzung in der Planungsregion (§ 1 WindBG). In diesen Gebieten hat die Windenergienutzung Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, sind in den Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Auch bei konkurrierenden Planungen in Nachbarschaft der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ist die raumordnerische Vorrangbestimmung der Windenergiegebiete zu beachten.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung entfalten keine Ausschlusswirkung im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (§ 249 Abs. 1 BauGB). Windenergieanlagen können folglich auch außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung verwirklicht werden. Kommunen haben die Möglichkeit, zusätzlich zu diesen Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festzusetzen, sofern diese den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird das regionale Teilflächenziel nach § 4a Abs. 2 SächsLPlIG in der Planungsregion erfüllt indem mindestens 2,0 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete im Sinne § 2 Nr. 1 WindBG raumordnerisch gesichert werden. In Karte 1 „Windenergiegebiete“ sind Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von rund 8.371 ha festgelegt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 2,1 Prozent der Planungsregion. Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind in Anhang 1 näher bestimmt.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung stellen die in der Planungsregion geeigneten Windenergiegebiete im Sinne § 2 Nr. 1 WindBG dar. Der Ausbau der Windenergienutzung in der Region soll deshalb insbesondere innerhalb dieser regional abgewogenen Vorranggebiete verwirklicht und konzentriert werden. Eine konzentrierte Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung dient der raumverträglichen Steuerung der Windenergienutzung in geeigneten Gebieten der Planungsregion. Dies entspricht dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land gemäß LEP Z 5.1.1.

Stellungnahme

Zu Grundsatz 5.1.2.2

Die Anzahl der Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung hängt von ihrer mikrostandörtlichen Anordnung ab. Durch fehlplatzierte Einzelanlagen kann die Anzahl der möglichen Windenergieanlagen eingeschränkt und damit der Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien verringert werden. Deshalb ist bei der Errichtung von Windenergie-

anlagen auf eine effiziente und ressourcenschonende Einordnung innerhalb der Vorranggebiete zu achten. Es sollen Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik zum Einsatz gelangen, welche die Beeinträchtigungen gegenüber Mensch und Umwelt minimieren.

Stellungnahme

Zu Ziel 5.1.2.3

Zur Gewährleistung einer vollumfänglichen Anrechenbarkeit gemäß § 4 Abs. 3 WindBG werden die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung als sogenannte „Rotor-out-Gebiete“ festgelegt. Demzufolge dürfen bewegliche Anlagenteile der Windenergieanlage über die Grenze des Vorranggebiets hinausragen, während sich der Mastfuß der Anlage vollumfänglich innerhalb des Vorranggebiets befinden muss.

Die Rotor-out-Regelung wurde durch entsprechende Vorsorgeabstände (vgl. Begründung zu Kapitel 5.1.2) berücksichtigt. Damit sind die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf den Flächenbeitragswert anrechenbar.

Stellungnahme

Zu Ziel 5.1.2.4

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§ 4 Abs. 1 WindBG) ist festgelegt, dass Flächenausweisungen in Plänen, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind. Zuständige Planungsträger sind somit verpflichtet, vollständig auf allein planerisch begründete Höhenbeschränkungen zu verzichten. Die in der Planungsregion ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung wurden folglich ohne Höhenbegrenzungen festgelegt, um die Voraussetzung für die Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert (§ 4 Abs. 3 WindBG) zu erfüllen.

Gemäß der Arbeitshilfe Wind-an-Land (Fachkommission Städtebau und Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.07.2023) ist die bauleitplanerische Konkretisierung eines regionalplanerischen Vorranggebietes grundsätzlich möglich, hierbei gilt aber der Grundsatz „konkretisieren ohne zu konterkarieren“. Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt mit dem Ziel, die in der Planungsregion erforderlichen Flächen zur Erreichung des Flächenbeitragswertes bereitzustellen und raumordnerisch zu sichern (§ 4a Abs. 1 SächsLPlG). Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen in Bebauungsplänen, die nicht fachrechtlich begründet sind, stehen der Anrechenbarkeit der Vorranggebiete Windenergienutzung entgegen, da sie die durch den Regionalen Planungsverband zu gewährleistende Erfüllung des regionalen Teilflächenziels im Nachgang unterlaufen. Zur Gewährleistung der Anrechenbarkeit der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung sind planerisch begründete Höhenbeschränkungen im Rahmen der Bauleitplanung daher nicht zulässig. Dies gilt sowohl für bauleitplanerische Höhenbeschränkungen für vollständig innerhalb der Vorranggebiete errichtete Anlagen als auch für Anlagen, deren Rotorblätter über die Grenze der Vorranggebiete Windenergienutzung hinausragen.

Fachrechtlich begründete Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen sind durch den Plansatz hingegen nicht berührt. Festsetzungen zur Höhe von Windenergieanlagen, die sich aus fachrechtlichen Bestimmungen ableiten (u. a. militärische Belange, Erfordernisse der Flugsicherheit, Immissionsschutzrecht), sind in Bauleitplänen weiterhin umsetzbar. Diese stehen einer Anrechenbarkeit der Flächen nicht entgegen, sofern sichergestellt ist, dass sich die Windenergie durchsetzen kann und die Flächen trotz der Höhenbeschränkung grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet bleiben.

Stellungnahme

Zu Ziel 5.1.2.5

Eine kombinierte Nutzung von geeigneten Flächen für erneuerbare Energien ermöglicht eine flächenschonende und effiziente Erzeugung und Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Dies trägt auch zur Umsetzung von LEP Z 5.1.1 bei. Innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung stehen andere Nutzungsformen der erneuerbaren Energien jedoch der vorrangigen Windenergienutzung räumlich und zeitlich nach.

In den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Doppelnutzung zulässig, soweit diese mit den Zielen des Plankapitels 5.1.4 „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ (Z 5.1.4.2 bis Z 5.1.4.4) vereinbar sind und die Funktion der Vorranggebiete Windenergienutzung hierdurch nicht eingeschränkt wird. Photovoltaikfreiflächenanlagen stehen der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, sofern sie sich räumlich sowie in zeitlicher Abfolge unterordnen und bei Bedarf rückgebaut werden. Dies entspricht auch den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes des BMWK/BMWBS/BMUV zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie (Kabinettsbeschluss vom 24.07.2024). Hiernach ist, soweit sich Solarenergiegebiete mit Windenergiegebieten überschneiden, der Windenergienutzung der Vorrang einzuräumen.

Stellungnahme

Zu Ziel 5.1.2.6

Die verstärkte Nutzung der Windenergie bedarf einer die verschiedenen Interessen ausgleichenden räumlichen Planung, um einerseits Gebiete zu sichern, die aufgrund der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind (siehe G 5.1.2.1) bzw. um andererseits ungeeignete Gebiete von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die Neuregelungen zum Ausbau der Windenergienutzung binden die raumordnerische Steuerungswirkung der Windenergienutzung und deren Privilegierung im Außenbereich an das Erreichen des regionalen Teilflächenziels (§ 249 Abs. 1, 2 und 7 i. V. m. § 35 BauGB). Sofern das Erreichen des regionalen Teilflächenziels durch die fristgerechte Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung sichergestellt und damit der Planungsauftrag in der Region erfüllt wird, ist eine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich im Ermessen des Planungsträgers zulässig. Dies steht zusätzlichen Flächen für Windenergieanlagen im Sinne § 249 Abs. 4 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung prinzipiell nicht entgegen und ist folglich nicht als Ausschlusswirkung im Sinne einer „Konzentrationszonenplanung“ zu werten. Die vom Bundesgesetzgeber angestrebte Flächenbereitstellung für den Ausbau der Windenergienutzung wird dadurch nicht behindert. Es verbleiben sowohl kommunale als auch unternehmerische Planungsspielräume für weitere Vorhaben in geeigneten Gebieten außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen soll in der Region nach vergleichbaren, raumverträglichen Planungsprämissen erfolgen, wozu regional abgewogene Kriterien zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Region einheitlich und gleichgewichtet angewendet werden sollen. Diese sollen sowohl bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung („Positiv- bzw. Angebotsplanung“) als auch bei der Standortplanung und Zulässigkeit weiterer Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung („sonstige Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB) berücksichtigt werden, ohne dabei kommunale oder wirtschaftliche Planungsinteressen übermäßig zu beschränken. Diese Prämissen, die sich die Region für einen raumverträglichen Ausbau der Windenergienutzung gesetzt hat, sollen flächendeckend sichergestellt und damit eine Gleichbehandlung in der Region gewährleistet werden. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Schutzbestimmungen nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB (Beeinträchtigung öffentlicher Belange) sowie zu § 6 Abs. 2 ROG (Ziele der Raumordnung). Vielmehr kann dies zu einer rechtssicheren Umsetzung, öffentlichen Akzeptanz sowie einer beschleunigten Verwirklichung von Vorhaben beitragen.

Ziel 5.1.2.6 trägt zur Umsetzung von LEP Z 5.1.1 bei, wonach die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken sollen, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. Die Einhaltung von Schutzabständen zu Siedlungen ergibt sich aus § 84 der Sächsischen Bauordnung, aus § 249 Absatz 10 des Baugesetzbuches sowie aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Weitere Kriterien zur raumverträglichen Steuerung der Windenergienutzung werden auf Vorranggebiete sowie raumbedeutsame Schutzbedarfe beschränkt, die eine sehr hohe Konfliktträchtigkeit gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen aufweisen und fachrechtlich nicht bereits umfassend geschützt sind.

Außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung ist in folgenden Gebieten die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig: (vgl. Begründung zu 5.1.2 Vorranggebiete Windenergienutzung)

- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz und dieser Nutzung dienende Festlegungen in den Braunkohlenplänen (siehe RPI L-WS, Karte 14 und Z 4.1.1.13 i. V. m. LEP Z 4.1.1.16, Braunkohlenpläne nach Anhang 2 sowie Begründung zu F16)
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten (siehe RPI L-WS, Karte 14 und Kapitel 4.2.3 sowie Begründung zu F22)
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) Tagebau Vereinigtes Schleenhain (siehe Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain nach Anhang 2, Ziel 03 sowie Begründung zu F23)
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich); (siehe RPI L-WS, Karte 12 und Z 4.1.2.16 sowie Begründung zu F12)
- Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz (siehe RPI L-WS, Karte 11, Z 4.1.1.7 und Z 4.1.1.8 sowie Begründung zu F17)
- schutzbedürftige Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Landschaftsbild-, Freiraumschutz- oder Erholungsfunktion (siehe Karte 2 sowie Begründung zu F18)
- schutzbedürftige störungsarme Bestandteile der Heidelandschaften (siehe Karte 2 sowie Begründung zu F19)
- Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten (siehe Karte 2 sowie Begründung zu F20)

Stellungnahme

Zu Ziel 5.1.2.7

Für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung stellen Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a LuftVG ein relevantes Kriterium dar. Die Funktionsfähigkeit ziviler Flugsicherungseinrichtungen ist jederzeit vollumfänglich zu gewährleisten.

Im Luftverkehr benötigen die Luftfahrzeuge und die Flugsicherung genaue Angaben über die Position des Luftfahrzeugs im Raum sowie eine Kommunikationsverbindung zwischen dem Luftfahrzeug und der Flugsicherung. Diese Informationen werden durch Flugsicherungsanlagen bereitgestellt. Diese Anlagen müssen den von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO

(engl. International Civil Aviation Organisation) aufgestellten Standards entsprechen. Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Einhaltung der ICAO-Normen verpflichtet. Navigationsanlagen, insbesondere Drehfunkfeuer, reagieren sehr sensibel auf Reflektionen von Windenergieanlagen. Schutzbereiche von Flugsicherungsanlagen stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen daher nur eingeschränkt zur Verfügung.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) empfiehlt, auch künftig die unmittelbaren Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen von Vorranggebieten Windenergienutzung freizuhalten. In ihnen gilt das in § 18a LuftVG normierte Bauverbot (siehe Begründung zu Kap. 5.1.2). Gleichwohl bleibt es im Einzelfall einem besonderen administrativen Prüfverfahren vorbehalten, zu ermitteln, inwieweit durch die Errichtung von Windenergieanlagen Störungen der Flugsicherungseinrichtung zu erwarten sind.

Den Vorranggebieten Windenergienutzung Nr. 78, 79a, 79b, 80, 81, 82a, 82b, 83a, 83b, 83c, 84a, 84b, 85, 86, 87, 88a, 88b, 88c, 89a und 89b hat das BAF zunächst eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Belangen des Flugsicherungsanlagenschutzes auf Grundlage der in § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorte und -schutzbereiche mit Stand Oktober 2024 attestiert. Sie befinden sich in Umgebung des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle sowie des Verkehrslandeplatzes Leipzig-Altenburg Airport, jedoch nicht innerhalb exponierter Bereiche. Dies geht allerdings nicht mit einer vollumfänglichen Eignung der Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen einher, über die erst im Genehmigungsverfahren nach Immissionschutzrecht befunden werden kann.

In diesen Vorranggebieten Windenergienutzung, die sich zu

- ASR PSR + MSSR-Radaranlagen (Flughafenüberwachungsradare) in einem Abstand von 5 km bis 15 km (Quelle: BAF, Anlagenschutzbereiche nach §18a LuftVG),
- stationären (D)VOR-Drehfunkfeuern in einem Abstand von 3 km bis 7 km (Quelle: Gutachten zum Ausbau der Windenergie in Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen, TU Berlin, 2014, i. A. der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz) sowie zu
- Peiler (DF)-Anlagen in einem Abstand von 5 km bis 10 km (Quelle: BAF, Anlagenschutzbereiche nach §18a LuftVG)

um die Anlage befinden, ist eine Abstimmung der konkreten Vorhabenplanung mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) bzw. der Deutschen Flugsicherung (DFS) auf die Vereinbarkeit mit Belangen der zivilen Flugsicherung (Anlagenschutzbereiche) durchzuführen.

Stellungnahme

Zu Ziel 5.1.2.8

Die Berücksichtigung militärischer Restriktionen ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung von maßgeblicher Relevanz. Den Planungsträgern ist es verwehrt, Flächen auszuweisen, auf denen die militärischen Belange das Interesse an der Windenergienutzung überwiegen. Windenergieanlagen können aufgrund ihrer baulichen Höhe Belange des militärischen Luftverkehrs gefährden. Dies ist auch vor dem Hintergrund der sog. MVA (Minimum Vectoring Altitude = Radarführungsmindesthöhe) zu beachten. Diese flugbetriebliche Größe gibt für Luftfahrzeuge Mindesthöhen vor, damit diese für die Radarkontrolle „sichtbar“ werden. Die MVA ist nicht flächendeckend vorgeschrieben. In Bereichen mit vorgeschriebener MVA muss eine Flughöhe von 300 m (1.000 Fuß) über Grund sowie ein Abstand von 300 m (1.000 Fuß) zum höchsten Hindernis sichergestellt sein (vgl. Behrend 2024: MVA – Minimum Vectoring Altitude Anwendung im zivil/militärischen Flugbetrieb und Handlungsempfehlungen zur Anpassung). Daraus können Bauhöhenbeschränkungen für die Planung von Windenergieanlagen resultieren. Da der Regionale Planungsverband keine Standorte für Windenergieanlagen festlegt, sondern Vorranggebiete, in denen die Errichtung von WEA privilegiert ist, erfolgt die Festlegung der konkreten Standorte und der baulichen Ausführung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten erst in nachfolgenden Verwaltungsverfahren und wird durch die zuständigen Genehmigungsbehörden geregelt.

Die v. g. Aspekte in Bezug auf die MVA sind daher in die jeweiligen Zulassungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen einzustellen. Die Planungsregion Leipzig-West Sachsen befindet sich im Einzugsbereich des Fliegerhorstes Schönewalde/Holzdorf (Sachsen-Anhalt/Brandenburg). Im Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 74b ist daher bei der Errichtung von Windenergieanlagen die Einhaltung militärisch erforderlicher Radarmindestführhöhen in Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der fachbehördlichen Einschätzung kommt dabei ein erhebliches Gewicht zu. Festsetzungen zur Höhe von Windenergieanlagen, die sich aus fachrechtlichen Bestimmungen ableiten (u. a. militärische Belange, Erfordernisse der Flugsicherheit, Immissionschutzrecht), sind in Bauleitplänen weiterhin umsetzbar. Diese stehen einer Anrechenbarkeit der Flächen nicht entgegen, sofern sichergestellt ist, dass sich die Windenergie durchsetzen kann und die Flächen trotz der Höhenbeschränkung grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet bleiben. Ausreichend ist eine Prognose, dass die Flächen – ggf. auch mit Einschränkungen – grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet sind.

Stellungnahme

Zu Ziel 5.1.2.9

Am 20.11.2023 ist die Richtlinie (EU) 2023/2413 „Renewable Energy Directive“/RED III („Erneuerbare-Energien-Richtlinie“/EE-RL) in Kraft getreten. Diese novelliert die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 u. a. auch im Bereich Windenergie an Land. Artikel 15c der Erneuerbare-Energien-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten sog. „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien“ auszuweisen. In diesen Gebieten sind deutliche Ausbauerleichterungen vorgesehen. Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen innerhalb der Beschleunigungsgebiete sind nach Artikel 16 und 16a der Richtlinie wesentlich vereinfacht und verkürzt durchzuführen.

Gemäß Artikel 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien“ verbindlich zu bestimmende Gebiete, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien als „besonders geeignet“ ausgewiesen werden. Die Ausweisung ist aber an Voraussetzungen gemäß Artikel 15c der Richtlinie geknüpft. Umweltrelevante Erfordernisse sind bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete bereits auf übergeordneter Ebene abzu prüfen. Ökologische hochwertige oder empfindliche Gebiete sollen ausgeschlossen werden, hierzu zählen Natura-2000-Gebiete, nationale Gebiete zum Schutz von Natur und Biodiversität, sensitive Gebiete des besonderen Artenschutzes. Zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ist eine strategische Umweltprüfung und sofern erforderlich auch eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen innerhalb der Beschleunigungsgebiete entfallen damit die Pflichten zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung sowie artenschutzrechtlicher Prüfungen.

Durch die Bundesregierung wurde bereits ein Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in nationales Recht vorgelegt (Drucksache 20/12785 vom 09.09.2024). Dieser setzt die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der novellierten Richtlinie durch Anpassungen u. a. im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§ 6b WindBG) und im Raumordnungsgesetz (§ 28 ROG-E) um. Allerdings konnte das Gesetzgebungsverfahren hierzu nicht abgeschlossen werden und muss in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erneut geführt werden.

In der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien wird der bestehenden Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in nationales Recht bereits Rechnung getragen. Bis zum Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Umsetzung bildet der Artikel 15c der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie die planerische Grundlage der Plansätze 5.1.2.9 und 5.1.2.10.

Die Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land in der Region Leipzig-West Sachsen sind durch den Regionalen Planungsverband in Ziel 5.1.2.9 bestimmt. Diese Beschleunigungsgebiete stellen im Ergebnis der Umweltprüfung die in der Planungsregion „besonders geeigneten“ Windenergiegebiete im Sinne der Voraussetzungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 dar. Nach Artikel 15c der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ so auszuweisen, dass die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energien „keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen“ auf die Umwelt hat. Relevant im Sinne der Richtlinie (Artikel 15c Abs. 1b) sind Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG), auf besonders geschützte Arten (§ 44 BNatSchG) sowie auf die Bewirtschaftungsziele nach Wasserhaushaltsgesetz (§ 27 WHG). Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung Erneuerbare Energien wurden die in der Planungsregion festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung deshalb zugleich auf ihre Eignung als Beschleunigungsgebiete im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 geprüft und bewertet.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung, die im Ergebnis der Umweltprüfung in Bezug auf den Natura-2000-Gebietsschutz (vgl. Umweltbericht, Kapitel 3) sowie aufgrund des besonderen Artenschutzes (vgl. Umweltbericht, Kapitel 4) als mittel oder hoch konfliktträchtig bewertet wurden, sind nicht für eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet geeignet. Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Vorranggebieten ist auf der Zulassungsebene erst eine standortkonkrete Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese Vorranggebiete sind im Umweltbericht (Kapitel 6.1, Option 2) zusammengefasst. Vorranggebiete Windenergienutzung, die hingegen nicht in ökologisch empfindlichen Bereichen der Planungsregion liegen, sind für eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet geeignet. Insgesamt sind 78,8 % der Fläche der Vorranggebiete Windenergienutzung als besonders geeignet für die Windenergienutzung im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 eingeschätzt und durch den Regionalen Planungsverband als Beschleunigungsgebiete bestimmt. Damit wird der Forderung des Artikels 15c Abs. 3 der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie entsprochen, wonach die in der Region zu bestimmenden Beschleunigungsgebiete eine „erhebliche Größe“ aufweisen sollen. Innerhalb der Beschleunigungsgebiete können durch die zuständigen Genehmigungsbehörden vereinfachte und verkürzte Zulassungsverfahren für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Sinne der Artikel 16 und 16a der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie ermöglicht werden. Die für diese Beschleunigungsgebiete festgelegten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gemäß Ziel 5.1.2.10 i. V. m. Anhang 3 sind dabei zu beachten.

Stellungnahme

Zu Ziel 5.1.2.10

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 sind bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bereits auf der übergeordneten Ebene durch den Plangeber angemessene Minderungsmaßnahmen festzulegen. Diese sollen die Besonderheiten und Anforderungen der jeweiligen Art der erneuerbaren Energie innerhalb der identifizierten Beschleunigungsgebiete berücksichtigen (Erwägungsgrund Nr. 26). Nach Artikel 15c Abs. 1b der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind hierfür geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, um mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen und die verbleibenden negativen Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist,

zumindest erheblich zu verringern. Relevant im Sinne der Richtlinie sind Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG), auf besonders geschützte Arten (§ 44 BNatSchG) sowie auf die Bewirtschaftungsziele nach Wasserhaushaltsgesetz (§ 27 WHG).

Gemäß Anhang 3 sind durch die „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ im Ergebnis der Umweltprüfung keine möglichen Beeinträchtigungen auf die Bewirtschaftungsziele nach Wasserhaushaltsgesetz (§ 27 WHG) abzuleiten. Anhaltspunkte für die Betroffenheit der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten sowie für Verbotstatbestände im Sinne § 44 BNatSchG insbesondere für windenergiesensible Vogelarten sind hingegen gegeben. Der Regionale Planungsverband hat folglich für die gemäß Ziel 5.1.2.9 ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete „geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 in Anhang 3 bestimmt. Hiernit sollen mögliche negative Umweltauswirkungen in den Beschleunigungsgebieten ausgeschlossen oder wirksam gemindert werden. Die Regeln sind an den Empfindlichkeiten und den jeweils ermittelten möglichen negativen Umweltauswirkungen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ausgerichtet. Sie bestimmen gebietsbezogene Erfordernisse zur Wahrung des Natura-2000-Schutzgebietssystems sowie zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Lebensstätten windenergiesensibler Arten und sind als übergeordnete Vorgaben für Minderungsmaßnahmen, die in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu konkretisieren sind, aufgestellt.

Für die Anwendung dieser „Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten“ sind in Anhang 3 „Grundsatzregeln“ bestimmt (Kapitel 1). Diese treffen übergeordnete Vorgaben zu Anordnungsanforderungen, zur Rangfolge und Gewichtung der aufgestellten Regeln sowie zu deren Umfang. Diese sind sowohl durch die Vorhabenträger bei der Erstellung der Maßnahmenkonzepte als auch durch die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Vorhaben auf Anhaltspunkte „höchstwahrscheinlich erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen“ im Zuge der vereinfachten und verkürzten Zulassungsverfahren für Beschleunigungsgebiete zu beachten.

Die „Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten“ beinhalten sowohl ökologische „Standard-Minderungsmaßnahmen“ (Kapitel 2) als auch geeignete und verhältnismäßige „konstellationsspezifische Minderungsmaßnahmen“ (Kapitel 3). Entsprechend des Artikels 15c Abs. 1b der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie dienen die „geeigneten Regeln“ ausdrücklich auch der Vermeidung möglicher negativer Umweltauswirkungen. Die in Anhang 3 aufgestellten Regeln beinhalten deshalb auch Vorgaben zu Schadensbegrenzungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die „konstellationsspezifische Minderungsmaßnahmen“ wurden art- und standortspezifisch für die jeweils ermittelten Arten der Beschleunigungsgebiete (Tabelle 1) aufgestellt. Diese sollen den zuständigen Behörden ermöglichen, auch in vereinfachten und verkürzten Zulassungsverfahren geeignete, wirksame und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in Anhängigkeit der ermittelten Betroffenheiten im Beschleunigungsgebiet anzuordnen. Die „Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten“ sind in Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen, die in den Beschleunigungsgebieten der Planungsregion errichtet werden sollen, verbindlich.

Stellungnahme

5.1.4 Nutzung solarer Strahlungsenergie

Hinweise

Grünzäsuren, Regionale Grünzüge, Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, Vorranggebiete Landwirtschaft, Vorranggebiete Rohstoffabbau, Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich), Vorranggebiete Waldmehrung, Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes und Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe sind in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen festgelegt.

Diesen Nutzungen dienende Festlegungen in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ sind in den Braunkohlenplänen als räumliche und sachliche Teilregionalpläne (vgl. Anhang 2) festgelegt

Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sind als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz in Karte 12 „Kulturlandschaftsschutz“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen festgelegt.

Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen festgelegt.

Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) und Vorranggebiete Erholung sind in den Braunkohlenplänen als räumliche und sachliche Teilregionalpläne (vgl. Anhang 2) festgelegt.

Vorranggebiete Landwirtschaft mit Funktionen für den großräumig übergreifenden Biotopverbund sowie als überregional bedeutsame Vogelrastgebiete sind in Karte 2 „Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes“ ausgewiesen.

Stellungnahme

G 5.1.4.1 Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll bevorzugt innerhalb bebauter Bereiche erfolgen.

Stellungnahme

Z 5.1.4.2 Die Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche soll auf geeigneten Flächen erfolgen. Geeignete Flächen sind insbesondere

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen,
- Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen,
- Abfalldeponien nach erfolgter Stilllegung,
- Halden ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen und
- Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen.

Stellungnahme

Z 5.1.4.3 Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb folgender Gebiete ist unzulässig:

- Grünzäsuren
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften
- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete
- Regionale Grünzüge
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche)
- Vorranggebiete Erholung
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe
- Wald

Stellungnahme

Z 5.1.4.4 Abweichend von Z 5.1.4.3 ist die Errichtung von Agri-PV-Anlagen in den Vorranggebieten Landwirtschaft zulässig, die keine Funktion für den großräumig übergreifenden Biotopverbund oder als überregional bedeutsame Vogelrastgebiete aufweisen.

Stellungnahme

Begründung zu 5.1.4 Nutzung solarer Strahlungsenergie

Begriff

Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sinne dieses Plans sind alle Solaranlagen, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht sind, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind (§ 3 Nr. 22. EEG).

Die Raumbedeutsamkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht an ihrer Größe zu messen. Sie ist davon abhängig, ob und wie sie die Funktion oder die Entwicklung eines Raumes beeinflusst, was von der vorhandenen Nutzung sowie den Eigenschaften und Rahmenbedingungen des Standortes abhängt, z. B. seiner landschaftlichen Empfindlichkeit oder landwirtschaftlichen Wertigkeit. Zudem können durch Summationswirkungen Anlagen, die als Einzelanlage nicht raumbedeutsam wären, in ihrer Gesamtheit raumbedeutsame Wirkungen entfalten und zu einer räumlichen Unverträglichkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlagen führen.

Stellungnahme

Zu Grundsatz 5.1.4.1 und zu Ziel 5.1.4.2

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist neben der Windenergie für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Bundesrepublik und in Sachsen von besonderer Bedeutung. Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent erhöht werden. Dafür wird u. a. das Ausbauziel für Photovoltaik auf 215 Gigawatt (GW) installierter Leistung bis 2030 gesteigert, wobei dieser Zubau jeweils hälftig auf Dach- und auf Freiflächenanlagen erfolgen soll.

Mit den Festlegungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Planungsregion sollen die durch Bund und Land gesetzten Ausbauziele (EEG, Photovoltaik-Strategie 2023, Maßnahmenplan zum Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2023) unterstützt werden. Darüber hinaus sollen die Regelungen dazu beitragen, die Nutzung der solaren Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten zu realisieren, gemäß dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes.

Bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie sind zwei Grundrichtungen der Nutzung erkennbar: innerhalb bebauter Bereiche und außerhalb bebauter Bereiche (Freiflächenanlagen). Innerhalb bebauter Bereiche erfolgt die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder Sonnenkollektoren auf Dach- und Fassadenflächen sowie bereits versiegelten Flächen. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme findet damit in erster Linie auf bereits überbauten Flächen statt. Eine solche Nutzung ist raumplanerisch in besonderem Maße zu unterstützen, aber nicht durch diese zu regeln.

Freiflächen sollen nur nach strengen Kriterien genutzt werden. Dabei ist für PV-Freiflächenanlagen auf eine Minimierung der Inanspruchnahme unversiegelter oder nicht vorbelasteter Freiräume zu orientieren.

Raumrelevante Wirkungen gehen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt aus.

- baubedingte Wirkfaktoren:
Bodenversiegelung, -verdichtung, -umlagerung und -durchmischung, Lärm, Erschütterungen und Stoffemissionen
- anlagebedingte Wirkfaktoren:
Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, Wassererosion durch Bodenversiegelung und -überdeckung, Flächenentzug, Zerschneidung/Barrierewirkung durch Einzäunung, visuelle Wirkung, Lichtreflexe, Spiegelungen
- betriebsbedingte Wirkfaktoren:
Elektrische und magnetische Felder, Geräusche, Stoffemissionen, Wärmeabgabe durch Aufheizen der Module, Wartung, Mahd/Beweidung

Daraus können bei der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (Wohn- bzw. Erholungsfunktion), Tier und Pflanze (Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion und Habitatfunktion), Boden (biotische Lebensraumfunktion Speicher- und Regulationsfunktion), Wasser, Klima (klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion) und Landschaft (Landschaftsbild) resultieren.

Nach LEP Z 5.1.1 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind durch formelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen erneuerbaren Energien zu schaffen. Dabei sind die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu schützen und die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen (vgl. Grundsätze der Raumordnung im § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG).

Grundlage dafür ist die Ermittlung regionaler, möglichst konfliktarmer Potenziale erneuerbarer Energien. Entscheidend für eine umweltverträgliche Ausgestaltung von PV-Freiflächenanlagen ist eine sorgfältige Standortwahl. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Region Leipzig-West Sachsen soll daher mit einem regionalplanerischen Beurteilungsrahmen zur Einordnung von PV-Freiflächenanlagen gesteuert werden. Dabei soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Gebiete mit hoher Standortgunst für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (insbesondere Brachen) konzentriert werden und die Errichtung von Solarparks außerhalb dieser Gebiete unter Beachtung regionalplanerischer Erfordernisse erfolgen. Bei Planungen im Außenbereich soll eine Bündelung mit anderen technischen Einrichtungen angestrebt werden. Bisher nicht oder wenig zersiedelte Landschaftsräume sollen freigehalten werden.

Stellungnahme

Außerhalb bebauter Bereiche soll daher zum Schutz unverbauter Freiräume sowie zur sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeigneten Flächen erfolgen. Für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Flächen geeignet, die eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen folglich keine oder nur geringe Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind. Diese sind im Außenbereich

- Standorte, die eine Vorbelastung mit großflächigen technischen Einrichtungen im räumlichen Zusammenhang aufweisen (z. B. Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbeansiedlungen sowie großflächige Parkplätze),
- Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen,
- Abfalldeponien nach erfolgter Stilllegung
Vorrangig sind bei Abfalldeponien alle Maßnahmen der Stilllegung (Sicherung und Rekultivierung) nach § 40 KrWG abzuschließen. Dabei ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Gründung; Erosion) das Schutzziel der Oberflächenabdichtung erhalten bleibt. Darüber hinaus ist eine Zwischennutzung von Deponien als Standort für PV-Freiflächenanlagen bis zu ihrer endgültigen Stilllegung möglich, sofern regionalplanerische Festlegungen zur Nachnutzung dieser Deponien dadurch nicht beeinträchtigt werden (vgl. Regionalplan Leipzig-West Sachsen sowie Braunkohlenpläne nach Anhang 2).
- Halden
Die Nutzung von Halden ist unter Beachtung weitergehender Festlegungen im Regionalplan Leipzig-West Sachsen und in den Braunkohlenplänen nach Anhang 2 vorzunehmen.
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen
Konversionsstandorte sind nur unter Vorbehalt als generelle Eignungsflächen einzustufen. Viele der militärischen Liegenschaften sind heute wertvolle Sekundärlebensräume oder Rückzugsgebiete für gefährdete Arten. Der Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist insbesondere dann zu vertreten, wenn für eine andere landschaftsverträgliche Nutzung keine realistische Option besteht (z. B. aufgrund hoher Sanierungskosten für Altlasten oder hoher Pflegekosten) und mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen andere vorbelastete Landschaftsteile aufgewertet werden können.
- sonstige brachliegende ehemals baulich genutzte Flächen,
- Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen
Unland, im Sprachgebrauch häufig auch als „Ödland“, fiskalisch als „Geringstand“ bezeichnet, ist aufgrund seiner fehlenden (oder geringen) Nutzung und Bewirtschaftung zumeist naturschutzfachlich wertvoll und besitzt in der ausgeräumten bzw. technogen geprägten Kulturlandschaft eine hohe Bedeutung als Trittsteine im Biotopverbundsystem. Diese Flächen erfahren i. d. R. meist nur eine Pflege ohne wirtschaftlichen Ertrag. Die Inanspruchnahme solcher Flächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie kann daher nicht pauschal erfolgen, sondern bedarf einer naturschutzfachlichen Einschätzung ihres Biotop- und Habitatwertes.

Stellungnahme

Zu Ziel 5.1.4.3

Stehen Flächen nach Z 5.1.4.2 nicht zur Verfügung, ist eine Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch außerhalb dieser Gebiete möglich, sofern sie außerhalb von nachfolgend benannten Gebieten mit konkurrierenden Raumnutzungen liegen. Weitergehende Begründungen sind den benannten Kapiteln und Plansätzen des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS) sowie den Braunkohlenplänen nach Anhang 2 zu entnehmen.

- Grünzäsuren (siehe RPI L-WS, Kapitel 2.2.1, Z 2.2.1.12)
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften (siehe RPI L-WS, Kapitel 4.1.1, Z 4.1.1.7)
Die Region Leipzig-West Sachsen weist nur vergleichsweise geringe Höhenunterschiede auf, so dass in der weithin einsehbaren Landschaft bereits einzelne Grundgebirgsdurchragungen, markante Durchbruchstäler von Flüssen, anthropogen entstandene Halden sowie Endmoränenreste landschaftsprägend wirken. Die landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften selbst sowie ihre Stellung zueinander geben der jeweiligen Landschaft ihre Eigenart und Schönheit. Landschaftsprägende Einzelkuppen prägen als weithin sichtbare Landmarken die Region. Die landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sind als prägende Elemente der Kulturlandschaft Leipzig-West Sachsens in Anwendung des Grundsatzes der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG zu erhalten und nicht anthropogen zu überprägen.
- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete (siehe LEP Z 4.1.4.1 i. V. m. RPI L-WS, Kapitel 4.1.4)
Nach LEP Z 4.1.4.1 sind siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung freizuhalten. Dazu sind im Regionalplan siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete festgelegt.
- Regionale Grünzüge (siehe RPI L-WS, Kapitel 2.2.1, Z 2.2.1.11)
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz und dieser Nutzung dienende Festlegungen in den Braunkohlenplänen (siehe RPI L-WS, Z 4.1.1.12 und Braunkohlenpläne nach Anhang 2)
Dieser Nutzung dienende Festlegungen in den „Bereichen mit Originäerausweisungen der Braunkohlenpläne“ sind Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie Vorranggebiete Natur und Landschaft.

- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) - (siehe Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain nach Anhang 2, Ziel 03)
- Vorranggebiete Erholung (siehe Braunkohlenpläne nach Anhang 2)
- Vorranggebiete Landwirtschaft (siehe RPI L-WS, Kapitel 4.2.1)
- Vorranggebiete Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebieten (siehe RPI L-WS, Kapitel 4.2.3)
Die Pufferzone von 300 m markiert – ausgehend von erforderlichen Sprengarbeiten – den Gefahrenbereich um Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebiete. Es wird dabei davon ausgegangen, dass im normalen Steinbruchbetrieb ein Steinflug nicht weiter als im 300-m-Umkreis auftritt (vgl. „UVU Sprengarbeiten“ und „Abstandserlass Nordrhein-Westfalen“).
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) (siehe RPI L-WS, Kapitel 4.1.2, Z 4.1.2.16)
- Vorranggebiete Waldmehrung und dieser Nutzung dienende Festlegungen in den Braunkohlenplänen (siehe RPI L-WS, Kapitel 4.2.2 und Braunkohlenpläne nach Anhang 2)
Dieser Nutzung dienende Festlegungen in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ sind Vorranggebiete Waldmehrung, Vorranggebiete Forstwirtschaft zur Erhöhung des Waldanteils, Vorranggebiete Forstwirtschaft (Aufforstung) und Vorranggebiete Erholung/Forstwirtschaft. Darüber hinaus dienen die in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ festgelegten Vorranggebiete Land- und Forstwirtschaft ebenfalls dem Ziel der Waldmehrung.
- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes und dieser Nutzung dienende Festlegungen in den Braunkohlenplänen (siehe RPI L-WS, Kapitel 4.2.2 und Braunkohlenpläne nach Anhang 2)
Dieser Nutzung dienende Festlegungen in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ sind Vorranggebiete Forstwirtschaft, Vorranggebiete Forstwirtschaft (Waldumbau), Vorranggebiete Waldschutz sowie Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes.
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe (siehe RPI L-WS, Kapitel 2.3.1, insbesondere Z 2.3.1.6)
Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist mit der Zweckbestimmung Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe zur Ansiedlung von großflächigen, überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben nicht vereinbar und daher funktionswidrig.
- Wald (siehe RPI L-WS, Z 4.2.2.1)
Wald im Sinne des Ziels sind Waldflächen gemäß § 2 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG). Dem Erhalt der Wälder kommt in der Planungsregion als waldärmster Planungsregion des Freistaats Sachsen besondere Bedeutung zu. Eine Inanspruchnahme der Waldbestände für PV-Freiflächenanlagen ist aufgrund der extrem geringen Waldfläche je Einwohner und der vielfältigen Funktionen des Waldes zu vermeiden.

Stellungnahme

Zu Ziel 5.1.4.4

Begriff

Agri-PV-Anlagen im Sinne des Ziels sind Anlagen, die die Anforderungen gemäß DIN SPEC 91434 „Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ erfüllen. Danach wird unter Agri-Photovoltaik die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Als geeignet für eine hybride Nutzung der Fläche werden zwei Kategorien von Agri-PV-Anlagen definiert.

- Zum einen sind dies Anlagen mit einer Aufständigung mit lichter Höhe (Kategorie I), die eine Bewirtschaftung unter den Modulen gewährleisten.
- Zum anderen sind dies Anlagen mit einer bodennahen Aufständigung (Kategorie II), die eine Bewirtschaftung zwischen den Modulreihen zulassen.

Stellungnahme

Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die Anlage (Aufbauten und Unterkonstruktionen) darf höchstens 10 % der Gesamtprojekfläche bei Anlagen der Kategorie I und höchstens 15 % bei Anlagen der Kategorie II betragen. Darüber hinaus werden für Agri-PV-Anlagen in der DIN SPEC 91434 weitere Anforderungen definiert, z. B. an das Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit, an Planung und technische Umsetzung sowie an Installation, Betrieb und Instandhaltung.

Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV-Anlagen) können aus raumordnerischer Sicht einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Landwirtschaft und Photovoltaik leisten. Die Doppelnutzung der Fläche kann neben einer gesteigerten Landnutzungseffizienz auch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen (z. B. Hagelschutz, reduzierte Bodenwasserverdunstung durch Beschattung, Regenwassergewinnung etc.).

Aufgrund der benannten Synergieeffekte sowie des gegenüber konventionellen Photovoltaik-Freiflächenanlagen reduzierten Bodenbedeckungsgrades bei Agri-PV-Anlagen (vgl. LfJLG 2022: Agri-PV – Kombination von Landwirtschaft und Photovoltaik) soll in Vorranggebieten Landwirtschaft diese besondere Form von Photovoltaik-Freiflächenanlagen regionalplanerisch ermöglicht werden.

Durch Agri-PV-Anlagen können sich, wie auch durch konventionelle Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Auswirkungen auf Ökosysteme und den Naturhaushalt ergeben (z. B. Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, Habitatverluste etc.). Bisher liegen nur sehr wenige Aussagen zu den natur- und umweltschutzfachlichen Auswirkungen von Agri-PV-Anlagen vor. Es besteht noch erheblicher Forschungsbedarf.

Bereiche in Vorranggebieten Landwirtschaft, die gemäß Ziel 4.2.1.2 des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS) zugleich auch zur Umsetzung der Ziele und Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes beitragen und eine besondere Funktion für den großräumig übergreifenden Biotopverbund sowie als überregional bedeutsame Vogelrastgebiete besitzen, sind gegenüber der Errichtung von Agri-PV-Anlagen als besonders sensibel einzuschätzen. Diese Gebiete umfassen gemäß RPI L-WS, Ziel 4.2.1.2 i. V. m. Karte 8 „Großräumig übergreifender Biotopverbund“ Vorranggebiete Landwirtschaft im Bereich der Delitzscher und Brehnaer Platte sowie der Markranstädter Platte (vgl. Karte 2 „Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes“).

Die als Vorranggebiete Landwirtschaft im Bereich der Delitzscher und Brehnaer Platte sowie Markranstädter Platte festgelegten Flächen besitzen überwiegend eine landesweite Bedeutung für den Artenschutz als Lebensraum gefährdeter Offenlandarten (z. B. Feldhamster, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Saatkrähe, Ortholan, Grauammer, Rotmilan) sowie als überregional bedeutsame Vogelrast- und Sammelgebiete für zahlreiche Wasservogelarten (v. a. Wildgänse, Schwäne, Reiher-, Möwen- und Limikolenarten nordischer Brutgebiete) sowie Tieflandsarten mit Durchzug oder winterlicher Zuwanderung (z. B. Kiebitz); vgl. RPI L-WS, Begründung zu Ziel 4.2.1.2.

Für den langfristigen Erhalt der avifaunistischen Lebensraumfunktion dieser landwirtschaftlichen Flächen sind ein weiterer Lebensraumtzug oder populationsgefährdende Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auszuschließen. Aufgrund der noch nicht erforschten ökologischen Auswirkungen von Agri-PV-Anlagen sind daher diese Bereiche der Vorranggebiete Landwirtschaft von der Errichtung von Agri-PV-Anlagen ausgenommen.

Stellungnahme

Verzeichnis der im Plan verwendeten Abkürzungen

A	Autobahn
ASR	Flughafen-Überwachungs-Radar oder Anflugradar (Airport Surveillance Radar)
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
CEF	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality)
DFS	Deutsche Flugsicherung
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung e. V.
(DF) Peiler	(Direction Finding) Peiler
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
DVOR	Doppler-Drehfunkfeuer (Very High Frequency Omnidirectional Radio Range - VOR)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EKP	Energie- und Klimaprogramm Sachsen
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz
GeoSN	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
GRSN	German Regional Seismic Network (Deutsches Seismologisches Regionalnetz)
K	Kreisstraße
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LDS	Landesdirektion Sachsen
LEisenbG	Eisenbahngesetz für den Freistaat Sachsen (Landeseisenbahngesetz)
LEP	Landesentwicklungsplan 2013 Sachsen
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LK	Landkreis
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
LRA	Landratsamt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MSSR	Monopuls-Sekundärüberwachungsradar (Monopulse Secondary Surveillance Radar)

MVA	Radarführungsmindeshöhe (Minimum Vectoring Altitude)
NATURA-2000-Gebiete	Kohärentes Netz von Schutzgebieten in der EU zum Schutz wild lebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume
NSG	Naturschutzgebiet
PSR	Primärradar (Primary Surveillance Radar)
PV	Photovoltaik
RED III	Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive)
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz (des Bundes)
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
RPI L-WS	Regionalplan Leipzig-West Sachsen
RPS	Regionale Planungsstelle
RPV	Regionaler Planungsverband
S	Staatsstraße
SächsABI	Sächsisches Amtsblatt
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
TU DD	Technische Universität Dresden
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
WEA	Windenergieanlage
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WaLG	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
Z	Ziel

Stellungnahme